

# Katholische junge Gemeinde St. Sebald Nürnberg-Altenfurt

## Grundlagen und Ziele Satzung Geschäftsordnung

Stand 26. Januar 2020



# Inhalt

|  |     |
|--|-----|
| A Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde..... | 3   |
| B Satzung der Katholischen Jungen Gemeinde.....              | 4   |
| 1 Katholische Junge Gemeinde im Kirchort.....                | 4   |
| a) Die KjG-Ortsgruppe .....                                  | 4   |
| b) Mitglieder.....   | 5   |
| c) Die Organe der KjG Altenfurt.....                         | 6   |
| Die Mitgliederversammlung.....                               | 6   |
| Die Mitarbeiterrunde.....                                    | 7   |
| Die Orts  leitung.....                                       | 8 2 |
| Katholische Junge Gemeinde in der Diözese.....               | 9   |
| 3 Der Mitgliederentscheid.....                               | 9   |
| 4 Schlussbestimmungen.....                                   | 10  |
| Amtszeit.....  | 10  |
| Gemeinnützigkeit.....  | 10  |
| Geschäftsjahr.....   | 10  |
| C Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.....            | 11  |
| 1 Termin.....  | 11  |
| 2 Vorläufige Tagesordnung.....                               | 11  |
| 3 Einberufung.....   | 11  |
| 4 Öffentlichkeit.....  | 11  |
| 5 Stellvertretung.....                                       | 11  |
| 6 Leitung.....   | 11  |
| 7 Anträge.....   | 11  |
| 8 Initiativanträge.....                                      | 11  |
| 9 Unterlagen.....  | 12  |
| 10 Beschlussfähigkeit.....                                   | 12  |
| 11 Beginn der Beratungen.....                                | 12  |
| 12 Schluss der Beratungen.....                               | 12  |
| 13 Beratungen.....   | 12  |
| 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.....                   | 13  |
| 15 Persönliche Erklärung.....                                | 13  |
| 16 Abstimmungen.....   | 13  |
| 17 Änderung der Satzung.....                                 | 14  |
| 18 Wahlen.....   | 14  |
| 19 Abwahl der Mitglieder der Ortjugendleitung.....           | 14  |
| 20 Protokoll.....  | 15  |
| 21 Genehmigung des Protokolls.....                           | 15  |
| 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....               | 15  |

## **A Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde**

---

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleine stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung, Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten

Lebensweise. In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

## **B Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

### **1 Katholische Junge Gemeinde im Kirchort**

#### **a) Die KjG-Ortsgruppe**

- 1/1 Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde im Kirchort bilden die KjG-Ortsgruppe, wenn eine KjG-Ortsleitung gewählt wurde. Zur Gründung einer KjG-Ortsgruppe muss der Kirchort mindestens 10 Mitglieder haben.
- 1/2 Die KjG Altenfurt ist Mitglied im Diözesanverband Eichstätt der Katholischen jungen Gemeinde. Sie arbeitet mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und bildet mit diesen den BDKJ.
- 1/3 Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde St. Sebald Nürnberg Altenfurt“ oder in Kurzform „KjG Altenfurt“.
- 1/4 Die KjG-Ortsgruppe bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- 1/5 Zur Arbeit bilden die Mitglieder Gesellungs- und Arbeitsformen.  
Über den Ausschluss eines Mitglieds aus einer Gesellungs- und Arbeitsform entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der/des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.  
Die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen werden entweder von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform gewählt oder durch die Ortsleitung berufen.  
Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Ortsleitung.
- 1/6 Die KjG-Ortsgruppe führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.
- 1/7 Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt in der Regel direkt.
- 1/8 Über den Ausschluss einer KjG-Ortsgruppe entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die betroffene KjG-Ortsgruppe kann gegen diesen Beschluss beim Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.
- 1/9 Der Auflösung der KjG-Ortsgruppe müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 14 Tage vorher alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.  
Regelungen bezüglich des Vermögens finden sich im §3/7.  
So lange die KjG-Ortsgruppe sechs oder weniger aktive Mitglieder hat, muss bei jeder Mitgliederversammlung über die Auflösung abgestimmt werden. Bei einer Auflösung werden alle bestehenden Mitglieder Einzelmitglieder im Diözesanverband.

Hat die KjG-Ortsgruppe kein Mitglied mehr, so gilt diese als aufgelöst.

#### **b) Mitglieder**

- 1/10 Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jedeR werden, die/der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Die Mitgliedschaft kann als aktive oder Fördermitgliedschaft erworben werden.
- 1/11 Die/Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Ortsgruppe, indem sie/er das schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.  
Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.<sup>3</sup>
- 1/12 Pro Familie müssen nur die beiden ältesten Mitglieder einen Beitrag zahlen, weitere Geschwister sind vom Beitrag befreit.  
Sozial schwachen Mitgliedern kann durch die Ortsleitung ein reduzierter Mitgliedsbeitrag gewährt werden.
- 1/13 Die Mitglieder können an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teilnehmen.
- 1/14 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Schriftform gegenüber der Ortsleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Ortsebene die Ortsleitung nach Anhörung der/des Betroffenen mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss auf Ortsebene bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, diese entscheidet verbindlich.
- 1/15 Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen Jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- 1/16 Die/Der Einzelne wird Fördermitglied in einer KjG-Ortsgruppe, indem sie/er dies schriftlich erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt. Als Fördermitglied verpflichtet sie/er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Mindesthöhe des geltenden Förderbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 1/17 Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

#### **c) Die Organe der KjG Altenfurt**

- 1/18 Die Organe der KjG Altenfurt sind die Mitgliederversammlung, die MitarbeiterInnenrunde und die Ortsleitung.

---

<sup>3</sup> Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell für Kinder bis 14 Jahren 22,- Euro, für Jugendliche (ab 14) und Junge Erwachsene 24,- Euro (Stand: Januar 2012)

## **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1/19 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KJG-Ortsgruppe. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KJG-Ortsgruppe.

1/20 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der KJG-Ortsgruppe
  - den Mitgliedsbeitrag
  - die Ortssatzung
  - die Jahresplanung
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung und des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts<sup>1</sup>
- Entlastung der Ortsleitung
- Wahl der geistlichen Leitung
- Wahl der Ortsleitung
- Wahl der KassenprüferInnen
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung<sup>2</sup>
- Wahl der Delegierten für den Diözesanausschuss, die nicht Ortsleitung sind<sup>3</sup>.
- Vorschlag eines/einer Kassenwartes/Kassenwartin

1/21 Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die aktiven Mitglieder der KJG-Ortsgruppe, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- Kassenwart/Kassenwartin (sofern kein aktives Mitglied)
- je ein Mitglied der Gemeindeleitung, Pfarrgemeinderates und des Kirchortsrates
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde
- ein Mitglied des BDKJ Dekanatsvorstandes

1/22 Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

---

<sup>1</sup> Die Kassenprüfung erfolgt in der Regel jährlich vor der Mitgliederversammlung. Im besonderen Fall muss eine zusätzliche Prüfung 2 Wochen vorher bei der/dem KassenführerIn angemeldet werden.

<sup>2</sup> Bei Abwahl von Ortsleitungsmitgliedern müssen für alle dann vakanten Positionen auf der gleichen Mitgliederversammlung Neuwahlen durchgeführt werden

<sup>3</sup> Die Delegierten sind nicht automatisch in den Diözesanausschuss gewählt, sondern sie können auf der Diözesankonferenz in den Diözesanausschuss gewählt werden.

Sie wird von der Ortsleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Die Ortsleitung der Ortsgruppe sucht nach geeigneten Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitglieder unter 14 Jahren.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mitarbeiterrunde dies beantragt.

- 1/23 Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen und Geschäftsordnungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung in geeigneter Weise zuzuleiten.
- 1/24 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 1/25 Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung der Ortsgruppe. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern geeignet zugänglich gemacht.

### ***DIE MITARBEITERRUNDE***

1/26 Die Mitarbeiterrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungsformen und Arbeitsformen aufeinander ab.

Der Mitarbeiterrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG Ortsgruppe
- Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Informationen über die Situation der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kirchort
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Unterstützung und Beratung der Ortsleitung
- Kontrolle der Ortsleitung
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform

1/27 Zur Mitarbeiterrunde gehören stimmberechtigt, alle die Mitglieder sind und:

- durch die Mitgliederversammlung in ein Amt gewählt wurden
- aktiv eine Gruppe leiten
- ein Team oder einen Arbeitskreis leiten
- regelmäßig in der KjG Altenfurt mitarbeiten
- Beratend:

- o einE VertreterIn der KjG Diözesanleitung
- o einE VertreterIn des BDKJ Nürnberg-Süd
- o einE VertreterIn des Jugendausschusses im Pfarrgemeinderat.
- o einE VertreterIn des Kirchortsrates.
- o einE VertreterIn der Gemeindeleitung
- o Mitarbeitende die kein KjG-Mitglied sind
- o Kassenwart/Kassenwartin

Weitere Mitglieder können von der Mitarbeiterrunde berufen werden.

1/28 Die Mitarbeiterrunde wird regelmäßig, mindestens einmal im Quartal von der Ortsleitung einberufen und geleitet.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Über die einzelnen Beschlüsse wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Mitarbeiterrunde zugänglich gemacht.

### **DIE ORTSLEITUNG**

1/29 Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KjG-Ortsgruppe. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Mitarbeiterrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und der Mitarbeiterrunde, sowie Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG-Ortsgruppe
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform.
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- Mitarbeit im BDKJ
- Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen (insbesondere der GruppenleiterInnen).
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und Pflege in der Ortsgruppe, sowie Meldung der Mitglieder an die zuständigen Stellen
- Vertretung der KjG-Altenfurt in Kirchort, Pfarrei und Öffentlichkeit
- Verwaltung der Mitgliederdaten

1/30 Die Ortsleitung ist paritätisch<sup>4</sup> zu besetzen, ihr gehören mindestens an:

- drei Ortsleiterinnen
- drei Ortsleiter

---

<sup>4</sup> Das heißt: in gleicher Anzahl Männer und Frauen.



- ein geistlicher Leiter
- eine geistliche Leiterin
- Beratend:
  - Ein/e Kassenwart/Kassenwartin

Die geistlichen Leitungen werden in einem getrennten Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Aufgaben einer geistlichen Leitung dürfen nur von Personen mit theologischer Ausbildung oder Personen, die den Kurs zur geistlichen Verbandsleitung absolviert haben, wahrgenommen werden.

Sie müssen aktives Mitglied der KjG sein.

Die Ortsleitung bestimmt einen Kassier, wobei die Vorschläge der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen sind. Die Ernennung wird den Mitgliedern mit dem Protokoll über die Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Mindestens der Kassier muss unbeschränkt geschäftsfähig sein.

Der Kassier ist ständiges beratendes Mitglied der Ortsleitung und vertritt die KjG Altenfurt in finanziellen Belangen.

Alle Mitglieder der Ortsleitung sind nach außen alleinvertretungsberechtigt, intern gilt das Mehrheitsprinzip.

- 1/31 Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur auf der Mitgliederversammlung erklären.

Der Kassier berichtet der Mitarbeiterrunde und der Ortsleitung regelmäßig über die finanzielle Situation der KjG Altenfurt.

## **2 Katholische Junge Gemeinde in der Diözese**

2/1 Details zur Diözesanebene regelt die Satzung des Diözesanverbandes.

## **3 Schlussbestimmungen**

### ***AMTSZEIT***

3/1 Soweit nicht anders geregelt, beträgt die Amtszeit eines Wahlamtes zwei Jahre.

### **REGELUNGSLÜCKEN**

3/2 Für Angelegenheiten, die diese Satzung nicht regelt, gilt die Diözesansatzung.

### ***GEMEINNÜTZIGKEIT***

3/3 Zweck der KjG Altenfurt sind die Jugendhilfe gem. Artikel 20 BayKJHG und § 75 KJHG sowie die außerschulische Jugendbildung. Darüber hinaus ist der Zweck der KjG Altenfurt in den Grundlagen und Zielen der KjG definiert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gruppenstunden für Kinder und Jugendliche, Jugendgottesdienste, Freizeiten und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen.

3/4 Die KjG Altenfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- 3/5 Die KjG Altenfurt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3/6 Alle erworbenen Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten, die sich aus der Mitgliedschaft begründen.
- 3/7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- 3/8 Bei Auflösung der KjG Altenfurt oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der KjG Altenfurt an den KjG-Diözesanverband Eichstätt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.  
  
Gründet sich im Kirchort innerhalb von 10 Jahren erneut eine Jugend-Gruppierung, die dem BDJ angehört und die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieser Satzung erfüllt, so ist ihr dieses Vermögen auszuhändigen.

### **GESCHÄFTSJAHR**

- 3/9 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Die Satzung wurde am 26. Januar 2020 von der Mitgliederversammlung der KjG Altenfurt beschlossen und am 10.12.2020 von der Diözesanleitung genehmigt.

## **C Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

### **1 Termin**

Der Termin der jährlichen Mitgliederversammlung wird von der Mitarbeiterrunde beschlossen.

### **2 Vorläufige Tagesordnung**

Die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird von der Ortsleitung beraten und beschlossen.

### **3 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsleitung drei Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

### **4 Öffentlichkeit**

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Mitgliederversammlung zur Teilnahme an der Sitzung zugelassen.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung anwesend. Bei Personaldebatten müssen alle, die in dem jeweiligen Wahlgang kandidieren, die Personaldebatte verlassen.

### **5 Stellvertretung**

Eine Stellvertretung ist nicht möglich

### **6 Leitung**

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Ortsleitung.

Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt.

Sie kann den Vorsitz delegieren.

### **7 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und den Gesellungsformen gestellt werden. Die Anträge mit Begründung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung der Ortsleitung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Initiativanträge behandelt.

### **8 Initiativanträge**

Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Über die Zulassung dieser Initiativanträge muss mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.

### **9 Unterlagen**

Spätestens drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Mitgliederversammlung durch die Ortsleitung die notwendigen Unterlagen und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung

- 
- die Anträge mit Begründung
  - den Bericht der Ortsleitung

## 10 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird<sup>5</sup>. Die Beschlussfähigkeit muss unverzüglich überprüft werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied verlangt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen.

## 11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

## 12 Schluss der Beratungen

Die Mitgliederversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Mitgliederversammlung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag hat vor dem Vertagungsantrag und dieser hat vor allem Übrigen Vorrang.

## 13 Beratungen

Das Wort wird durch die/den VorsitzendeN in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Antragsteller und Berichterstatter können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann vom Vorsitzenden begrenzt werden, dies kann von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Der Vorsitzende kann Redner, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen alle Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden.

Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung

---

<sup>5</sup> Zu Beginn der Beratung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt werden siehe §11

- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung eine Gegenrede ist nicht möglich
- h) Antrag auf Überweisung an die Mitarbeiterrunde
- i) Antrag auf nichtöffentliche Sitzung
- j) Antrag auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- k) Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit (wie in C/10 „Beschlussfähigkeit“ festgelegt). Eine Gegenrede hierzu ist nicht möglich

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrednerin/eines Gegenredners sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

### **15 Persönliche Erklärung**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

### **16 Abstimmungen**

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ein Antrag gilt als abgelehnt, wenn er nicht mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Abgestimmt wird mit Stimmkarte. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

### **17 Änderung der Satzung**

Die Abstimmung erfolgt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung der Satzung gilt als abgelehnt, wenn er nicht mindestens zwei-drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet werden. Abgestimmt wird mit Stimmkarte. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratung über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

---

## 18 Wahlen

Zur Vorbereitung der Wahl bildet die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Mitgliederversammlung geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder.

Sind Ämter zu besetzen, die zu einem paritätisch zu besetzendem Gremium gehören, so gibt es für die Kandidatinnen und für die Kandidaten jeweils einen getrennten Wahlgang.

Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden auf sich vereinen kann. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Einfache Stimmenmehrheit liegt vor, wenn einE Kandidatin/Kandidat mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält und mehr Ja-Stimmen erhält als die anderen KandidatInnen. Für jedeN Kandidatin/Kandidaten ist mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Es dürfen nur so viele Ja Stimmen abgegeben werden, wie Ämter in diesem Wahlgang zu besetzen sind. Werden für eineN Kandidatin/Kandidaten mehr Nein-Stimmen als Ja-Stimmen abgegeben, so kommt sie/er nicht in den nächsten Wahlgang. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn zu viele Ja-Stimmen abgegeben wurden, oder wenn nicht für jedeN Kandidatin/Kandidaten eine Stimme abgegeben wurde.

Personen, die ein Wahlamt der KjG Altenfurt innehaben, müssen Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde sein. Gewählte Personen, die nicht Mitglied sind, müssen innerhalb von einem Jahr oder bei nächster Wahl Mitglied werden oder ihr Amt niederlegen. Mit Austritt aus der Katholischen Jungen Gemeinde erlischt das Wahlamt spätestens zum Austrittsdatum.

## 19 Abwahl der Mitglieder der Ortsleitung

Der Antrag auf Abwahl ist abgelehnt, wenn ihm weniger als zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## 20 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Ortsleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, den Verlauf der Beratungen und alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## 21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Ortsleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.

Die Ortsleitung benachrichtigt die Mitglieder über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Mitarbeiterrunde.

## **22 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Die Ortsleitung muss den Termin für eine beantragte, außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung festlegen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sieben Wochen nach Beantragung stattfinden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss wenigstens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt werden. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, weil die ordentliche Versammlung nicht beschlussfähig war, so ist diese Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

### **Historie:**

- Satzung am 23.01.2010 beschlossen, am 12.05.2010 von DL genehmigt
- Ergänzung 4/2 (Gemeinnützigkeit) am 23.01.2011 beschlossen, am 09.11.2011 von DL genehmigt
- 17.03.2011 vorläufige Anerkennung vom Finanzamt als gemeinnütziger Verein
- Änderung GO §10 (Beschlussfähigkeit) von 50% auf 40% am 14.01.2012 beschlossen
- 14.01.2012: Fußnote 3 (Mitgliedsbeiträge) aktualisiert, 18€>22€, 20€>24€ (redaktionelle Anpassung)
- 05.09.2012: Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt Nürnberg-Zentral
- Ergänzung 1/31 (Vakanz geistl. Leitung) am 16.01.2016: beschlossen, am 28.04.2016 von DL genehmigt
- Änderung GO §10 (Beschlussfähigkeit) von 40% auf ein Drittel am 16.01.2016 beschlossen